

Zwischenklausur "E-Commerce Recht"

12.1.2005, 12:00-12:40 Uhr

Domain Namen: Harrodssalon.com (ca. 20 Minuten)

Die Klägerin ist die Firma Harrods Limited (Betreiberin des 1849 gegründeten berühmten Londoner Warenhauses). Sie besitzt eine eingetragene Englische Marke namens "Harrods", welche u.A. für Schönheitssalons und Friseur-Dienstleistungen registriert ist, sowie zwei weitere USA-Marken (für andere Klassen).

Unter dem Domainnamen "harrodssalon.com" betreibt die Beklagte mit Namen Brenda Harrod seit 2002 Werbung für ihren "Haar- und Nägel-Salon" in Ohio, USA. Dieses Unternehmen besteht seit 1994 als registrierte Firma (Harrod's Design Unlimited, Inc.; Geschäftsname: Harrods Salon). Auf eine allgemeine E-Mail der Klägerin hin antwortete die Beklagte, dass es sich um keinen Täuschungsversuch mit der Webseite handelt und dass sie nicht gewillt sei, den Domainnamen zu verkaufen. Die Webseite ist ebenso wie das Harrods-Logo in Grün und Gold gehalten, enthält aber dieses Zeichen nicht, ebenso wenig irgendwelche Werbebanner. Die Webseite gibt im Detail an, welche Dienstleistungen im Salon angeboten werden, sowie wer die Eigentümerin ist.

Klagebegehren:

1. Übertragung des Domainnamens nach der UDRP
2. Übertragung des Domainnamens nach österreichischem Recht. Untersuchen Sie nur folgende Gebiete: § 43 ABGB (Namenrecht), UWG (§ 9: Missbrauch von Kennzeichen); die Problematik "berühmte Marke" ist **nicht** zu untersuchen!

UDRP:

1. Identisch oder verwechslungsfähig zu Marke: Die Marke ist zwar nicht identisch, aber der wichtigste Teil ("Salon" hat keine beschreibende Bedeutung und beseitigt daher eine Verwechslungsgefahr nicht) ist gleich (.com bleibt wie üblich außer betracht). Die Marke ist daher jedenfalls identisch. Problematisch ist ev., dass in den USA die Marke nicht für die entsprechenden Leistungen registriert ist. Dies ist aber erstens bei der UDRP unerheblich (es muss nur eine Marke sein!), zweitens geht es um ".com", welche auch für England "gilt", wo es eine entsprechende Marke jedenfalls gibt. Es besteht also Verwechslungsgefahr zu einer eingetragenen Marke.
2. Kein Recht oder berechnigte Interessen des Domaininhabers: Hier gibt es ein eindeutiges eigenes Recht der Inhaberin, nämlich ihren eigenen Namen und den Namen des Geschäftes, ebenso wie eine eingetragene Gesellschaft. Dies erfolgte auch schon Jahre vor der Registrierung des Domainnamens, daher kann auch nicht argumentiert werden, dass der Firmen- (Familien-?)name ausgesucht wurde, um dann eine entsprechende Domain zu registrieren. Es bestehen daher berechnigte und legitime Interessen der derzeitigen Inhaberin.
3. Bösgläubige Registrierung und Verwendung: Eine Behinderungsabsicht ist nicht erkennbar und ein Verkaufsangebot wurde explizit ausgeschlagen (ohne dass es Hinweise gibt, dass dies zur Preissteigerung erfolgte!). Auch Schädigungsabsicht ist nicht erkennbar. Ev. denkbar wäre ein "schmarotzen" an der Marke durch Umleitung von Kunden (Farbgestaltung). Es wird jedoch explizit auf den Betreiber hingewiesen, welche Dienste angeboten werden und es gibt keinen Hinweis auf irgendeine Verbindung. Werbebanner werden nicht verwendet, sodass man auch nicht annehmen kann, durch irrtümlichen Erst-Besuch würde der Name ausgenutzt (Erst-Besuch = Banner-View und bringt daher ev. Geld; heute wohl kaum mehr, sondern nur mehr Banner-Klicks werden bezahlt!). Es kann daher weder eine bösgläubige Registrierung noch eine bösgläubige Verwendung angenommen werden.

Zusammenfassend erfolgt daher keine Übertragung des Domainnamens. Etwaige weitere Streitigkeiten (berühmte Marke?) sind über die normalen Gerichte auszutragen (siehe österr. Recht!).

ABGB:

1. Namensgebrauch: Hier befindet sich hinter dem Domainnamen auch tatsächlich eine Webseite. Der Name wird daher ganz eindeutig verwendet.
2. Unbefugtheit: Der Name wird befugt verwendet, da es der eigene Familienname ist. (zumindest der wichtigste Teil davon). Unlautere Absicht ist bei der Verwendung nicht ersichtlich (siehe oben: Wurde nicht extra gewählt; keine Kunden-Umleitung, ...). Hinsichtlich des Familiennamens ist es ein Zwangsname, hinsichtlich der Firma ein Wahlname. Das Recht der Klägerin ist jetzt höchstwahrscheinlich nur ein Wahlname (auch wenn früher vermutlich der Inhaber so hieß). Der Wahlname muss daher hinter den Zwangsnamen zurücktreten.
3. Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen: Schutzwürdige Interessen sind ev. beeinträchtigt, falls Benutzer unter dem Domainnamen jemand anderen erwarten. Dies ist jedoch anhand der Webseite sofort erkennbar. Es besteht auch kein besonderer bedarf am Namen, da dieser nur eine Ableitung und nicht der Hauptname ist (z.B. harrods.com). Ein Anschein von Beziehungen ist durch die konkrete Gestaltung der Webseite nicht gegeben. Bloß ähnliche Farbpalette reicht hier nicht aus!

Daher keine Übertragung nach Namensrecht.

Markenrecht:

1. Handeln im geschäftlichen Bereich: Klar; beide sind geschäftlich tätig und bei beiden wird der Domainname bzw. die Marke geschäftlich verwendet.
2. Verwechslungs-/Irreführungsgefahr: Der Domainname ist ähnlich zur Marke (siehe oben). Aufgrund der Webseite eher keine Gefahr, aber hier kommt es auf die tatsächlichen Dienstleistungen an. Die Marke ist zumindest in England für die gleichen Dienstleistungen registriert. Zumindest für englische Kunden besteht daher eine Verwechslungsgefahr; diese könnte durch Verwendung von harrodssalon.us / harrodssalon.co.us vermieden werden.

Eine Übertragung nach Markenrecht ist daher möglich.

Fragen:

1) Datenschutz (ca. 5 Minuten)

Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem "Übermitteln" und "Überlassen" von Daten. Geben Sie jeweils ein konkretes Beispiel an!

Übermitteln:

Transfer von Daten zu einem Dritten, wobei ein Zweckwechsel stattfindet. Hier ist besonders zu beachten, dass eine besondere Erlaubnis hierfür erforderlich ist (Einwilligung des Betroffenen oder sonstige gesetzliche Ausnahme). Dieser Dritte kann in Ausnahmefällen auch man selbst sein: Ein rein interner Zweckwechsel ist ebenfalls eine Übermittlung!

Beispiel: Verkauf von Kundendaten (frühere Bestellungen und Zahlungsinformationen; Zeitdauer, Zahlungsart, Reklamationen, ...) an einen Anderen zur Bonitätsprüfung

Überlassen:

Transfer von Daten zu einem Dritten, wobei kein Zweckwechsel stattfindet. Es handelt sich hierbei um einen Transfer an einen Dienstleister, welcher lediglich die tatsächliche Verarbeitung anstatt des Auftraggebers vornimmt. Die eigentliche Verwendung der Daten ist identisch, sie wird nur durch eine andere Person durchgeführt. Hierfür ist keine besondere

Genehmigung erforderlich. Es sind jedoch bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, z.B. der Dienstleister auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Beispiel: Weitergabe von Kundendaten (Anrede, Name, Adresse, etc.) an die Druckerei zum Bedrucken von Prospekten mit Namen, Anschrift, personalisiertem Inhalt, usw.

2) Computer-Strafrecht (ca. 5 Minuten)

Wie ist es zu beurteilen, wenn durch eine Diebstahlssicherung in einem Geschäft (z.B. durch sehr starke Magnetfelder im Zusammenhang mit auf der Kleidung angebrachten Geräten) **vorsätzlich** eine Quick-Karte eines Kunden zerstört wird? Es wird hierbei sowohl der Chip physikalisch beschädigt (nur ganz kurz behandeln), als auch der darauf gespeicherte Geldbetrag "vernichtet" (etwas ausführlicher untersuchen).

Zerstörung des Chips: Hierbei handelt es sich um Sachbeschädigung (§ 125 StGB). Der Chip selbst hat jedoch keinen großen Wert (ev. Austauschkosten), sodass dieses Delikt wahrscheinlich unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Zerstörung des Geldbetrags: Hierbei handelt es sich um Datenbeschädigung (§ 126a StGB). Bei Quick ist der Betrag direkt auf der Karte gespeichert und daher wie Bargeld zu behandeln: Ist der Chip zerstört, so ist auch das Geld "weg" und kann nicht mehr wiederbeschafft werden. Es liegt also eine Schädigung vor. Die Daten auf der Karte werden jedenfalls automationsunterstützt verarbeitet und der Geschäftsinhaber hat über diese keine (Allein-) Verfügungsgewalt. Die Daten werden "gelöscht" (d.h. sind unwiederbringlich verloren). Problematisch ist hier nur die Vorsätzlichkeit, welche in der Praxis nicht vorliegen wird (höchstens Fahrlässigkeit); laut Angabe ist sie jedoch gegeben.

Praktische Bedeutung dieses Falles: Gering (bedeutsamer ist der Diebstahl der Quick-Karte, der ebenfalls unter dieses Delikt fällt!). Von hoher Bedeutung ist dies jedoch in Verbindung mit Magnetstreifenkarten! Viele Diebstahlssicherungen arbeiten mit starken Magnetfeldern, welche solche Karten "beschädigen" können. Daher auch vielfach die Hinweise "Keine Magnetkarten auf diese Fläche legen", um die zivilrechtliche Schadenersatzhaftung wegen Fahrlässigkeit auszuschließen (da Schädigungsvorsatz eher selten vorliegt)!